

Bundessozialgericht

Az.: 5_RKn_4/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:,

Verkündet am
28. Januar 1972

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1972 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h r ö d e r,	
Bundesrichter	R a u s c h e r,	
Bundessozialrichter	van B ü r c k	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
20. November 1969 aufgehoben und die Berufung der
Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Duis-
burg vom 4. Mai 1965 in vollem Umfang zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten sich
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des am 23. November 1899 geborenen und am 30. September 1966 verstorbenen Versicherten Heinrich B. und hat als dessen Rechtsnachfolgerin das von dem Versicherten eingeleitete Verfahren aufgenommen. Streitig ist, ob dem Versicherten auch noch nach Vollendung des 60. Lebensjahres die ihm ab 1. Januar 1959 bewilligte Ausgleichsleistung nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft getretenen § 29 Abs. 1 Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar vom 15. Juni 1963 (SVAG-Saar) zu zahlen war.

Der Versicherte war während seines Erwerbslebens wie folgt versichert:

23.11.1915 bis August 1916 Invalidenversicherung in Elsaß-Lothringen; 22.8.1916 bis 9.6.1917 knappschaftliche Rentenversicherung in Elsaß-Lothringen; 15.6.1917 bis 29.11.1918 Kriegsdienst; 6.12.1918 bis 14.6.1919 knappschaftliche Rentenversicherung in Elsaß-Lothringen; 15.6.1919 bis 28.9.1919 Invalidenversicherung in Elsaß-Lothringen; 26.5.1922 bis Dezember 1923 deutsche Invalidenversicherung; 4.4.1924 bis 29.5.1925 knappschaftliche Rentenversicherung - Ruhrknappschaft -; 26.4.1926 bis 1926 deutsche Invalidenversicherung; 11.2.1927 bis 15.5.1928 knappschaftliche Rentenversicherung - Ruhrknappschaft -; 24.5.1928 bis 31.1.1958 deutsche Invalidenversicherung. Seit dem 1. März 1958 bezog der Versicherte Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Mit Bescheid vom 6. Dezember 1963 wurde ihm die Ausgleichsleistung nach § 29 Abs. 1 SVAG-Saar nur für die Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 22. November 1959 bewilligt. Ab 23. November 1959, dem Tag der Vollendung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

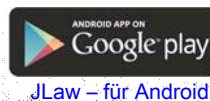
des 60. Lebensjahres des Versicherten, falle diese Leistung wieder weg, weil sie nur solange gewährt werden könne, wie ein Anspruch auf eine sog. französische Beitragsrente bestehe. Das sei aber nur bis zum 22. November 1959 der Fall, denn ab 23. November 1959 erhalte der Versicherte eine französische Altersrente. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 28. Januar 1964 zurückgewiesen.

Die Klage des Versicherten hat das Sozialgericht (SG) Duisburg mit Urteil vom 4. Mai 1965 abgewiesen. Auf seine Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 20. November 1969 das Urteil des SG geändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes die Leistung nach § 29 Abs. 1 SVAG-Saar über den 22. November 1959 hinaus zu gewähren. Soweit der Versicherte auch die Berechnung der Ausgleichsleistung angefochten hätte, wurde die Berufung zurückgewiesen. Die in Elsaß-Lothringen zurückgelegten knappschaftlichen Versicherungszeiten gälten als nach der französischen Gesetzgebung zurückgelegt. Der französische Rentenversicherungsträger für den Bergbau (Caisse Autonome Nationale de la Sécurité dans les mines - CAN -) habe für den Ehemann der Klägerin nach Erreichen der allgemeinen Altersgrenze von 55 Jahren zunächst nur eine Rente aus den zum Kapital aufgerechneten, in Elsaß-Lothringen erbrachten Beiträgen zur knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,47 Franken (ca. 0,38 DM) jährlich festgesetzt. Diese Rente sei die "Beitragsrente" im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 SVAG-Saar. Für die Zeit nach Vollendung des 60. Lebensjahres habe der Versicherte von der CAN eine Rente aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit erhalten, die dem Verhältnis entsprochen habe, das zwischen der Dauer der nach französischen Rechtsvor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



schriften vor Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt zurückgelegten Zeiten und der Gesamtdauer der nach den französischen und deutschen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt zurückgelegten Zeiten bestehe. Es könne dahinstehen, ob diese Rente als "Beitragsrente" im Sinne des § 29 Abs. 1 SVAG-Saar angesehen werden könne, denn Sinn und Zweck des § 29 SVAG-Saar rechtfertigten zumindest eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf die nach Vollendung des 60. Lebensjahres gewährte Rente aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit. Das Gesetz enthalte eine Lücke, wenn man es auf die vom Kläger bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bezogene französische Beitragsrente beschränke, denn von diesem Zeitpunkt an erhielten in den vom Gesetzgeber in Betracht gezogenen Regelfällen alle Personen, für die bis dahin eine Beitragsrente aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit im Bergbau festgestellt worden sei, jedenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften der EWG-VO Nr. 3 eine anteilige Altersrente aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit. Voraussetzung für die Ausgleichsleistung nach § 29 SVAG-Saar sei die Gewährung einer Rente aus der deutschen Sozialversicherung und damit eine Versicherungszeit von fünf Jahren, die regelmäßig wiederum - gegebenenfalls abgesehen von dem Ausnahmefall der fiktiven Wartezeiterfüllung - den Anspruch auf anteilige Altersrente nach französischem Recht begründe. Dann, aber würde nach der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung die Ausgleichsleistung des § 29 Abs. 1 SVAG-Saar regelmäßig mit Vollendung des 60. Lebensjahres entfallen. Diese Fallgestaltung habe der Gesetzgeber nicht gesehen. Die Leistung nach § 29 Abs. 1 SVAG-Saar werde frühestens vom 1. Januar 1959 an gewährt (§ 29 Abs. 4 SVAG-Saar). Da der von dieser Vorschrift erfaßte Personenkreis bereits bis zum Jahre



- 5 -

1918 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein müsse und die Einführung der Ausgleichsleistung davon ausgehe, daß bis zum Jahre 1918 regelmäßig wenigstens eine Versicherungszeit von 2 bis 3 Jahren bestanden haben müsse, seien die nach § 29 Abs. 1 SVAG-Saar Anspruchsberechtigten im Regelfall zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Beginns dieser Leistung am 1. Januar 1959 bereits 59 Jahre alt gewesen. Würde nun mit Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Bezug der anteiligen Altersrente aus dem französischen allgemeinen System der Sozialen Sicherheit die Leistung nach § 29 Abs. 1 SVAG-Saar entfallen, so hätte der Gesetzgeber im Jahre 1963 diese Ausgleichsleistung rückwirkend ab 1. Januar 1959 im Regelfall nur für eine Dauer von einem Jahr geschaffen. Das könne aber nicht gewollt gewesen sein. Gegen dieses Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der Revision macht die Beklagte geltend, die Ansicht des LSG, der Wegfall der dem Versicherten nach französischem Recht gewährten knappschaftlichen Beitragsrente infolge Zuerkennung der französischen Altersrente aus dem allgemeinen System bedinge nicht den Wegfall der deutschen Leistung nach § 29 Abs. 1 SVAG-Saar, sei unrichtig. Nur bei der dem Versicherten in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum 22. November 1959 gewährten französischen Rente habe es sich um die in § 29 Abs. 1 Satz 1 SVAG-Saar genannte Beitragsrente gehandelt. Ab 23. November 1959 habe er eine Altersrente aus der allgemeinen französischen Rentenversicherung erhalten. Eine analoge Anwendung des § 29 Abs. 1 SVAG-Saar auf diese Altersrente sei nicht möglich, denn die vom LSG gesehene Lücke gebe es nicht. Der Gesetzgeber habe die Ausgleichsleistung nur für die Fälle gedacht, in denen der französische Träger aus den übergegangenen deutschen Versicherungszeiten nur eine Leistung für weniger als 15 Dienstjahre - eine sog. Beitragsrente - gewähre. Die Argumentation des LSG, der Gesetzgeber hätte im Jahre 1963 praktisch die Ausgleichsleistung nach § 29 Abs. 1 SVAG-Saar rückwirkend ab 1. Januar 1959 nur für eine Dauer von regelmäßig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

einem Jahr geschaffen, wenn diese Leistung mit Vollendung des 60. Lebensjahres durch den Bezug der Altersrente aus dem französischen allgemeinen System anstelle der Beitragsrente aus dem Bergbausystem entfallen würde, sei nicht zutreffend.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1969 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Duisburg vom 4. Mai 1965 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für richtig.

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Nach § 29 Abs. 1 SVAG-Saar hat die Beklagte für Versicherungszeiten, die während einer Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind und die nach Art. 2 bis 4 der Zweiten Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 18. Juni 1955 (BGBI. 1958, II S. 757) als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten, eine Leistung zu gewähren, wenn für diese Versicherungszeiten aus dem französischen System der Sozialen Sicher-



- 7 -

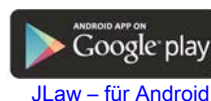
heit im Bergbau nach Erreichung der Altersgrenze nur eine Leistung für weniger als 15 Dienstjahre (Beitragsrente) gewährt wird. Die normale Altersgrenze in dem französischen System der Sozialen Sicherheit im Bergbau beträgt 55 Jahre, im Allgemeinen System 60 Jahre (vgl. Die Systeme der Sozialen Sicherheit für die Arbeiter des Kohlenbergbaus und der Eisen- und Stahlindustrien in der Gemeinschaft sowie in Großbritannien, Bd. 1, Frankreich Nr. 254, 512.1 und Nr. 154. 512. 1).

Nach Art. 3 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung vom 18. Juni 1955 zu dem Deutsch-Französischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 (BGBl. 1958, II S. 757) gelten die Versicherungszeiten aus der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung, die der Kläger vor dem 1. Januar 1922 in knappschaftlich versicherten Betrieben in Elsaß-Lothringen zurückgelegt hat, als französische Versicherungszeiten, weil der knappschaftliche Versicherungsträger, dem er zuletzt vor dem 1. Januar 1922 angehörte, seinen Sitz in Frankreich hat. Von den vom Kläger erbrachten Beiträgen fallen also 18 zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtete Monatsbeiträge und die Kriegsdienstzeit (Art. 4 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung) in die französische Versicherungslast. Diese Zeiten konnten in der deutschen Rentenversicherung nicht nach den Vorschriften des Fremdretenrechts berücksichtigt werden, weil nach § 2 Buchst. b Fremdreten-gesetz dieses Gesetz nicht für Versicherungs- und Beschäftigungszeiten gilt, die in einer Rentenversicherung eines anderen Staates ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall der Berechnung der Leistung zugrunde gelegt werden, anrechnungsfähig sind.

Der französische knappschaftliche Versicherungsträger hat dem Versicherten aus diesen Versicherungszeiten in der für eine Ausgleichsleistung in Betracht kommenden Zeit ab



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

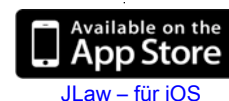
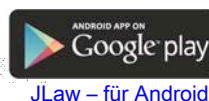
1. Januar 1959 (§ 29 Abs. 4 SVAG-Saar) bis zum 22. November 1959 (Vollendung des 60. Lebensjahres) eine Rente von 0,47 Franken jährlich bewilligt, die seinen zum Kapital aufgerechneten Arbeitnehmeranteilen der während seiner bergbaulichen Beschäftigungen in Elsaß-Lothringen gezahlten Beiträge entsprach (vgl. Die Systeme der Sozialen Sicherheit, Band 1, Frankreich, Nr. 254, 513, 3 und 254, 53 und BT-Drucks. IV/474 zu § 29 SVAG-Saar, S. 25). Ein Anspruch auf eine normale Altersrente aus der französischen knappschaftlichen Versicherung wurde für diese Zeit nicht anerkannt, weil der Versicherte insgesamt nur 47 Monate im französischen und deutschen Bergbau beschäftigt war und damit die für die normale Altersrente erforderliche Voraussetzung von mindestens 15 derartigen Beitragsjahren nicht erfüllte.

Nach der Vollendung des 60. Lebensjahres bewilligte der französische Versicherungsträger dem Versicherten ab 23. November 1959 eine Altersrente, die nach der pro-rata-temporis-Regel berechnet wurde. Von den insgesamt zur knappschaftlichen Versicherung und zur Rentenversicherung der Arbeiter vorhandenen anrechnungsfähigen Versicherungszeiten von 1429 Wochen wurden 145 Wochen zu Lasten der französischen Rentenversicherung angenommen (die knappschaftlichen Versicherungszeiten in Elsaß-Lothringen und der Kriegsdienst).

Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 1 SVAG-Saar ("wenn für diese Versicherungszeiten aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit im Bergbau nach Erreichung der Altersgrenze nur eine Leistung für weniger als 15 Dienstjahre (Beitragsrente) gewährt wird") kommt die Ausgleichsleistung nur für Renten von der Art in Betracht, wie sie der Kläger bis zur Vollendung seines 60. Lebens-



jahres von dem französischen knappschaftlichen Rentenversicherungsträger erhalten hat. Die danach gezahlte Altersrente stellt keine typische knappschaftliche Leistung dar, die nach französischem Recht für weniger als 15 Dienstjahre gezahlt wird, denn sie berücksichtigt sämtliche vom Kläger zu einem französischen oder deutschen Rentenversicherungsträger in der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter erbrachten Beiträge. Diese Altersrente konnte dem Kläger allerdings erst gewährt werden, nachdem er das für eine Altersrente nach dem allgemeinen System vorgeschriebene Mindestalter (60 Jahre) erreicht hatte, weil er erst unter Mitberücksichtigung der zur Rentenversicherung der Arbeiter geleisteten Beiträge die Voraussetzungen (mindestens 15 Beitragsjahre) für die Altersrente erfüllt hatte. Bei ihr handelte es sich nicht um eine reine Beitragsrente, die allein nach dem Wert der entrichteten Beiträge festgesetzt worden war. Der französische Versicherungsträger hatte jetzt auch den im ersten Weltkrieg geleisteten Kriegsdienst als in seine Last fallende Versicherungszeit rentensteigernd berücksichtigt. Eine analoge Anwendung des § 29 Abs. 1 SVAG-Saar auf diese Altersrente ist nicht möglich. Diese Sonderregelung will für den von diesem Gesetz erfaßten Personenkreis Härten mindern, die sich dadurch ergeben, daß bestimmte Versicherungszeiten auf die französische Sozialversicherung übergegangen sind. Diese Härten waren in den in § 29 Abs. 1 SVAG-Saar genannten Fällen besonders groß, weil hier die Versicherten aus der französischen Bergbau-Versicherung nur die sogenannten Beitragsrenten, d.h. eine Leistung erhalten, die dem Wert der entrichteten Arbeitnehmeranteile entspricht und die wegen der Nichtberücksichtigung der Ersatzzeiten und der niedrigen früheren Beiträge auch besonders niedrig sein muß (vgl. BT-Drucks. IV/474 zu § 29 SVAG-Saar S. 25 und IV/1243 zu § 29 SVAG-Saar S. 6). Voraussetzung für eine analoge Anwendung dieser Ausnahmegvorschrift auf die Altersrente wäre,



- 10 -

daß hier gleichwertige Härten vorliegen. Das ist aber nicht der Fall. Eine Leistungsfeststellung nach der sogenannten pro-rata-temporis-Regel ist in zahlreichen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Sozialversicherungsabkommen und auch in überstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt worden. Hiernach hat der zuständige Versicherungsträger jedes Vertragsstaates zunächst die Rente zu berechnen, die dem Versicherten nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zustehen würde, wenn alle Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates für die Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind, auch für die Berechnung der Rente zu berücksichtigende Zeiten nach den von dem Versicherungsträger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften wären. Sodann hat er den Teil dieser Rente festzustellen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zeiten, die nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften berücksichtigt worden sind, zur Summe aller Zeiten stehen, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigen sind. Diese Art der Leistungsfeststellung ist geeignet, möglichst alle Härten auszuschalten, die dadurch entstehen können, daß Beiträge zur Rentenversicherung, die von einem Versicherten im Laufe seines Arbeitslebens erbracht worden sind, den Versicherungssystemen verschiedener Staaten zugeordnet werden müssen. Daher besteht keine Möglichkeit, für Renten, die nach der pro-rata-temporis-Regel festgesetzt worden sind, die für Beitragsrenten aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit im Bergbau getroffene Ausnahmeregelung des § 29 Abs. 1 SVAG-Saar analog anzuwenden, so daß auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

die Revision der Beklagten das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)